



Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Massnahmen, die in allen dem Gesetz unterstehenden Betrieben für den Gesundheitsschutz zu treffen sind.

² Nicht in den Bereich des Gesundheitsschutzes im Sinn dieser Verordnung fallen die Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981.

Absatz 1

Gegenstand dieser Verordnung bilden, in Ausführung von Artikel 6 Absätze 1 und 4 des Arbeitsgesetzes, die vom Arbeitgeber zu treffenden Massnahmen für den Gesundheitsschutz. In erster Linie werden somit dem Arbeitgeber Pflichten auferlegt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber dabei zu unterstützen (Art. 6 Abs. 3 ArG, Art. 10 ArGV 3). Der Geltungsbereich der ArGV 3 ist identisch mit demjenigen des Gesetzes. Während die alte Verordnung 3 nur für die industriellen Betriebe (rund 8'000) Anwendung fand, gilt die neue ArGV 3 für alle dem ArG unterstehenden Betriebe (rund 250'000). Es sind dies alle öffentlichen und privaten Betriebe, ausgenommen jene, die in den Artikeln 2 und 4 ArG ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Die Vorschriften des Gesundheitsschutzes sind demnach insbesondere nicht anwendbar auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion. Ebenfalls nicht anwendbar sind diese Bestimmungen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom persönlichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind (u.a. Heimarbeiterinnen bzw. Heimarbeiter und Handelsreisende, Art. 3 ArG), sofern sie nicht ausdrücklich dem Gesundheitsschutz unterstellt sind (z.B. Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen, Art. 3a, Bst. b und c ArG).

Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz sind dagegen auch anwendbar auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden (Art. 3a ArG). Die Bundesverwaltung umfasst die Departemente, deren Ämter, die Bundeskanzlei sowie die dezentralisierten Verwaltungseinheiten (Art. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, SR 172.010). Den Vorschriften des Gesundheitsschutzes unterstellt sind auch die öffentlichen Anstalten, die der Verwaltung des Bundes gleichgestellt sind (Art. 3a Bst. a ArG i. V. mit Art. 2 Abs. 2 ArG und Art. 8 ArGV 1), insbesondere die Schweizerische Nationalbank und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Auf Betriebe, die der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz) unterstehen, sind die Vorschriften über den Gesundheitsschutz sinngemäss anwendbar (Art. 24 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, vgl. Art. 40 ArGV 3). Davon betroffen sind die SBB sowie die konzessionierten Eisenbahn-, Trolleybus-, Automobil-, Schifffahrts- und Luftseilbahnunternehmen.

Absatz 2

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) und dessen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV), enthalten Vorschriften und

Art. 1



Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Massnahmen zur Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

ArG und UVG haben die gleiche Ausrichtung: Arbeitsbedingte Gesundheitsschäden müssen vermieden werden. Das Arbeitsgesetz geht in bezug auf die Wahrung der Gesundheit noch einen

Schritt weiter als das UVG: Es verlangt, dass nicht nur die im UVG definierten Berufskrankheiten, sondern jede Gesundheitsbeeinträchtigung vermieden werden muss. Zudem sind auch belästigende Einflüsse am Arbeitsplatz so weit wie möglich zu verhindern.